Beitragsordnung
des Turn- und Sportverein 1866 e.V. Weinsberg

1. Der **Turn- und Sportverein 1866 e.V. Weinsberg** (nachfolgend TSV) erhebt zur Bewältigung seiner Aufgaben einen jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag (Sockelbeitrag des Hauptvereins), der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

   Darüber hinaus erheben die **Abteilungen des TSV** zur Finanzierung ihres laufenden Sportbetriebes Abteilungsbeiträge, die nach Zustimmung des Vorstandes in den jeweiligen Abteilungsversammlungen beschlossen werden.

   Sockelbeitrag zuzüglich Abteilungsbeitrag ergeben den Jahresbeitrag im TSV.

2. Für den Jahresbeitrag gibt es folgende **Beitragsklassen**:

   - Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre
   - Mitglieder ab 22 Jahre
   - Familienbeitrag (Eltern einschließlich aller Kinder bis 21 Jahre)
   - Mitglieder ab 67 Jahre
   - Passive Mitglieder
   - Ehrenmitglieder (beitragsfrei ab dem auf die Ernennung folgenden Kalenderjahr)

   Die **Beitragshöhe** in den einzelnen Klassen und Abteilungen wird auf der Internetseite des TSV veröffentlicht und kann in der Geschäftsstelle erfragt werden.

3. Für Eltern und ihre Kinder kann der **Familienbeitrag** gewählt werden. Darin sind die Sockelbeiträge dieser Familie sowie die Abteilungsbeiträge der Abteilung, der die meisten Familienmitgliedern angehören, enthalten. Für Familienmitglieder in weiteren Abteilungen fällt noch deren Abteilungsbeitrag an.

   Kinder, die beitragsfrei im Familienbeitrag enthalten waren, werden nach ihrem 21. Lebensjahr beitragspflichtig. Der Einzug des neu anfallenden Beitrages erfolgt weiter von dem für den Familienbeitrag vorgemerkten Konto, bis ein neues SEPA-Lastschriftsmandat erteilt wird.

4. Die Abteilungen sind auf Beschluss ihrer Abteilungsversammlungen und mit Zustimmung des Vorstandes berechtigt, neben dem laufenden Sportbetrieb gebührenpflichtige **Kurse** anzubieten. Diese Kurse können auch durch Nichtmitglieder belegt werden, wenn die Kursgebühr nach Mitgliedern (Vorzugspreis) und Nichtmitgliedern (Normalpreis) gestaffelt wird.

5. In sozialen **Härtefällen** kann der Vorstand den Beitrag bis zu drei Jahre reduzieren.

6. Der **Einzug** des Sockelbeitrages erfolgt im Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) jeweils im März des Jahres. Der Einzugstermin wird im „Nachrichtenblatt der Stadt Weinsberg“ und auf der Internetseite des TSV bekanntgegeben. Die Abteilungen entscheiden individuell, ob sie ihren Abteilungsbeitrag gemeinsam mit dem Sockelbeitrag einziehen oder gesondert abrechnen.

   Wenn der Beitrag im Einzelfall nicht im Lastschriftverfahren, sondern per Rechnung erhoben wird, fällt zusätzlich zum Jahresbeitrag eine Bearbeitungsgebühr von 5 EUR an.

7. Im **Eintrittsjahr** ist bei Eintritt bis 30. Juni der volle Jahresbeitrag und ab 1. Juli der halbe Jahresbeitrag des laufenden Jahres zu zahlen. Der Einzug der Halbjahresbeiträge erfolgt einmalig im zweiten Kalenderhalbjahr.

8. Der **Austritt** erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

9. **Rückständige Beiträge** werden schriftlich angemahnt. Wenn der rückständige Betrag nicht 30 Tagen nach Mahndatum eingeht, ist der Vorstand berechtigt, dem Mitglied die Teilnahme am Sportbetrieb und an Vereinsveranstaltungen zu untersagen. Nach erfolgloser zweiter Mahnung ist der Vorstand berechtigt, das Ausschluss-Verfahren gemäß § 5 (4) der Satzung einzuleiten.

Stand: September 2026